

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 22. Dezember 1989

259. Stück

627. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A
628. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B
629. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C
630. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen D und P 3 und über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung

627. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Dezember 1989, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 243 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1989, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A, BGBl. Nr. 468/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 7 werden die Worte „für die rechtskundigen Dienste, den Sozial- und Wirtschaftsdienst und den statistischen Dienst“ durch die Worte „für die rechtskundigen Dienste, den Dienst mit audio-visuellen Medien, den Sozial- und Wirtschaftsdienst, den statistischen Dienst und den wirtschaftlich-technischen Verwaltungsdienst“ ersetzt.

2. Im § 2 Z 10 wird der Ausdruck „im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz,“ durch den Ausdruck „im Bereich des Gesundheitswesens,“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. Die unter § 2 Z 1 angeführten Gegenstände haben auch allgemeine Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der Europäischen Gemeinschaften (EG) zu umfassen. Darüber hinaus sind

1. in dem in § 2 Z 8 angeführten Gegenstand und
2. in den in der Anlage angeführten Gegenständen, soweit sie Angelegenheiten der Wirtschaft betreffen,

die entsprechenden Bezüge zu den EG zu berücksichtigen.“

4. An die Stelle des § 14 treten folgende Bestimmungen:

„Archivdienst

§ 14. (1) Im Archivdienst hat die Dienstbehörde für Verwendungen, für die insbesondere archivwissenschaftliche und hilfswissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Mittelalters und der Neuzeit erforderlich sind, zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung der Staatsprüfung des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung vorzuschreiben.

(2) Hat der Bedienstete die Staatsprüfung des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung erfolgreich abgelegt, so entfallen die schriftliche Prüfung und von der mündlichen Prüfung die Gegenstände ‚Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation‘ und ‚Archivwesen‘.

Dienst mit audio-visuellen Medien

§ 14 a. Veranstaltet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Lehrgänge in den in Z 50 a bis 50 c der Anlage angeführten Gegenständen, so kann er zu diesen Lehrgängen gegen Kostenersatz auch Personen zulassen, die nicht Bundesbedienstete sind. Anstelle der Dienstprüfung ist für diese Personen von den mit der Durchführung der Lehrgänge beauftragten Bediensteten eine Erfolgskontrolle in Form einer einstündigen Klausurarbeit durchzuführen. Über den erfolgreich absolvierten Lehrgang hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine schriftliche Bestätigung auszustellen.“

5. An die Stelle des § 21 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 hat sich die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B nur auf die im Abs. 1 angeführten

Gegenstände zu erstrecken. Dieser Umstand ist im Prüfungszeugnis ausdrücklich zu vermerken. Eine solche Zulassung kann auch schon vor der Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A erfolgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Bedienstete bereits die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B — Rechnungsdienst oder eine für den Rechnungsdienst der Verwendungsgruppe B früher vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt hat.“

6. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der mündlichen Prüfung wird der Gegenstand ‚Volksbibliothekswesen‘ durch die erfolgreiche Absolvierung

1. des beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eingerichteten Ausbildungslehrganges für Volksbibliothekare oder
2. des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, dem Büchereiverband Österreichs und dem Österreichischen Städtebund eingerichteten Lehrganges für hauptberufliche Volksbibliothekare (Verwendungsgruppe A)

ersetzt.“

7. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„Wirtschaftlich-technischer Verwaltungsdienst

§ 25 a. (1) Im wirtschaftlich-technischen Verwaltungsdienst hat sich die Grundausbildung auch auf den Gegenstand ‚Österreichische Staatsverrechnung (Verrechnung des Bundes; Grundzüge der Verrechnung der Länder und Gemeinden)‘ zu erstrecken. Die zusätzliche Ausbildung und Prüfung in diesem Gegenstand hat im Rahmen der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B — Rechnungsdienst nach der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B, BGBl. Nr. 9/1979, zu erfolgen.

(2) In diesem Fall hat sich die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B nur auf den im Abs. 1 angeführten Gegenstand zu erstrecken. Dieser Umstand ist im Prüfungszeugnis ausdrücklich zu vermerken. Eine solche Zulassung kann auch schon vor der Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A erfolgen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Bedienstete bereits die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B — Rechnungsdienst oder eine für den Rechnungsdienst der Verwendungsgruppe B früher vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt hat.“

8. An die Stelle des § 27 Abs. 3 und 4 tritt folgende Bestimmung:

„(3) § 2 a ist erstmals anzuwenden:

1. auf Ausbildungslehrgänge, die im Jahre 1990 beginnen, und
2. auf Dienstprüfungen, die nach Ablauf der in Z 1 angeführten Lehrgänge abgehalten werden.“

9. In der Anlage wird nach lit. e folgende lit. f eingefügt:

„f) für den Dienst mit audio-visuellen Medien:
50 a AV-Medien- und Gerätekunde (einschließlich Medienproduktion)
50 b Organisation und Verwaltung von AV-Medienstellen
50 c AV-Medien-Dokumentation (einschließlich Medienpädagogik)“.

10. In der Anlage erhalten die bisherigen lit. f bis h die Bezeichnung „g)“ bis „i)“.

11. In der Anlage wird nach lit. i folgende lit. j eingefügt:

„j) für den wirtschaftlich-technischen Verwaltungsdienst
57 a Wirtschaftlich-technische Verwaltungsangelegenheiten des Ressorts und Ziviltechnikerwesen“

12. In der Anlage erhält die bisherige lit. i die Bezeichnung „k)“.

Vranitzky	Riegler	Ettl	Geppert
Lacina	Löschnak	Foregger	Lichal
Fischler	Flemming	Hawlicek	Streicher
	Busek		

628. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Dezember 1989, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 243 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1989, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B, BGBl. Nr. 9/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 7 werden die Worte „für den Rechnungsdienst und (in geringerem Umfang) für die Verwaltungsdienste und den statistischen Dienst“ durch die Worte „für den Rechnungsdienst und (in geringerem Umfang) für die Verwaltungsdienste, den Dienst mit audio-visuellen Medien und den statistischen Dienst“ ersetzt.

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Der unter Abs. 1 Z 1 angeführte Gegenstand hat auch allgemeine Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächlichliche Regelungsbereiche der Europäischen Gemeinschaften (EG) zu umfassen.“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Veranstaltet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Lehrgänge in dem in Z 3 a der Anlage angeführten Gegenstand, so kann er zu diesen Lehrgängen gegen Kostenersatz auch Personen zulassen, die nicht Bundesbedienstete sind. Anstelle der Dienstprüfung ist für diese Personen von den mit der Durchführung der Lehrgänge beauftragten Bediensteten eine Erfolgskontrolle in Form einer einstündigen Klausurarbeit durchzuführen. Über den erfolgreich absolvierten Lehrgang hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine schriftliche Bestätigung auszustellen.“

4. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Im Dienst an Volksbibliotheken wird bei der mündlichen Prüfung der Gegenstand ‚Volksbibliothekswesen‘ durch die erfolgreiche Absolvierung

1. des beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eingerichteten Ausbildungslehrganges für Volksbibliothekare oder
2. des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, dem Büchereiverband Österreichs und dem Österreichischen Städtebund eingerichteten Lehrganges für hauptberufliche Volksbibliothekare (Verwendungsgruppen A oder B)

ersetzt.“

5. Im § 9 Z 2 entfällt der Ausdruck „(Verordnung BGBl. Nr. 377/1977)“.

6. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1 a ist erstmals anzuwenden:

1. auf Ausbildungslehrgänge, die im Jahre 1990 beginnen, und
2. auf Dienstprüfungen, die nach Ablauf der in Z 1 angeführten Lehrgänge abgehalten werden.“

7. In der Anlage wird nach Z 3 folgende Z 3 a eingefügt:

„3 a AV-Medienkunde (audio-visuelle Medienkunde)“.

8. In der Anlage wird nach Z 48 folgende Z 48 a eingefügt:

„48 a Volksbibliothekswesen.“

Vranitzky	Riegler	Ettl	Geppert
Lacina	Löschnak	Foregger	Lichal
Fischler	Flemming	Hawlicek	Streicher
	Busek		

629. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Dezember 1989, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 243 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1989, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C, BGBl. Nr. 518/1979, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Dienst an Volksbibliotheken wird bei der mündlichen Prüfung der Gegenstand ‚Volksbibliothekswesen‘ durch die erfolgreiche Absolvierung

1. des beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eingerichteten Ausbildungslehrganges für Volksbibliothekare oder
2. des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, dem Büchereiverband Österreichs und dem Österreichischen Städtebund eingerichteten Lehrganges für hauptberufliche Volksbibliothekare

ersetzt.“

2. § 11 lautet:

„Ersatz der Grundausbildung

§ 11. (1) Die Grundausbildung wird durch den erfolgreichen Abschluß einer der folgenden Grundausbildungen ersetzt:

1. Grundausbildung für dienstführende Wachbeamte,
2. Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2,
3. Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion.

(2) Wird ein Bediensteter, der in einer Geschäftsstelle (Kanzlei) eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft verwendet war und der die hierfür

vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C erfolgreich absolviert hat, in den Kanzleidienst des Bundesministeriums für Justiz übernommen und weist er die Eignung für die neue Verwendung in einer sechsmonatigen Probeverwendung nach, so ersetzt die bereits absolvierte Grundausbildung die nach dieser Verordnung vorgesehene Grundausbildung.“

3. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Das in der Anlage 1 Z 3.1 lit. a des BDG 1979 angeführte Erfordernis wird im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch eine vierjährige Verwendung

1. als zeitverpflichteter Soldat oder
2. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
3. als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der jeweils geltenden Fassung

ersetzt.“

Vranitzky	Riegler	Ettl	Geppert
Lacina	Löschnak	Foregger	Lichal
Fischler	Flemming	Hawlicek	Streicher
	Busek		

630. Verordnung der Bundesregierung vom 12. Dezember 1989, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen D und P 3 und über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 243 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1989, und des § 19 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D und P 3 und über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, BGBl. Nr. 519/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung sind Bedienstete zum Ausbildungslehrgang zuzulassen, die — bezogen auf den Zeitpunkt der Dienstprüfung — die einschlägige Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres bereits durch einen Zeitraum ausgeübt haben, der der Dauer der Lehrzeit für den betreffenden Lehrberuf entspricht.“

2. Im § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „im Dienst der Tierpfleger“ durch den Ausdruck „im Dienst der Tierpfleger, im Dienst der Militärhundeführer“ ersetzt.

3. § 13 lautet:

„Ersatz der Grundausbildung

§ 13. (1) Die Grundausbildung wird durch den erfolgreichen Abschluß einer der folgenden Ausbildungen oder Prüfungen ersetzt:

1. Grundausbildung für Wachebeamte,
2. Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D — Dienst in Unteroffiziersfunktion oder Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3,
3. für Bedienstete, die als Stenotypisten verwendet werden, die staatliche Stenotypieprüfung.

(2) Wird ein Bediensteter, der in einer Geschäftsstelle (Kanzlei) eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft verwendet war und der die hiefür vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D erfolgreich absolviert hat, in den Kanzleidienst des Bundesministeriums für Justiz übernommen und weist er die Eignung für die neue Verwendung in einer sechsmonatigen Probeverwendung nach, so ersetzt die bereits absolvierte Grundausbildung die nach dieser Verordnung vorgesehene Grundausbildung.“

4. In der Anlage wird nach Z 22 folgende Z 23 eingefügt:

„23 Punzierungswesen“

5. In der Anlage erhalten die bisherigen Z 23 und 24 die Bezeichnung „24“ und „25“.

Vranitzky	Riegler	Ettl	Geppert
Lacina	Löschnak	Foregger	Lichal
Fischler	Flemming	Hawlicek	Streicher
	Busek		